

stellenlos oder sie haben nur geringe Einnahmen. Gekauft wurden nur schöngeistige und Jugend-Bücher. Im Gegensatz zu 1923 sogar erheblich mehr Jugend- und Bilderbücher. Im Vordergrund stand das billige Buch; so hatte ich's auch erwartet. Jugendschriften über 3 Mark wurden wenig gekauft, aber alles, was billiger war, zurückgesetzte Bücher zu 1.— 1.50 und 2.— Mark. Am leichtesten verkauften sich Loewes Jugendschriften. Klassiker wurden vereinzelt, aber dann in nur guten Ausgaben gefordert. Ich habe keine Kataloge verteilt. Erfolge auf die Versendung des »Büchervurm« und »Nimm und lies« sind wohl festzustellen, hatten aber auf das Weihnachtsgeschäft wenig Einfluß. Die Schaufenster allein brachten den Umsatz. Kredit wurde nur vereinzelt in Anspruch genommen. Bevorzugt wurden folgende Bücher:

Frenssen, Lütke Witt;
 Lauff, Gebrüder Spier;
 Windler, Der tolle Bomberg;
 Ludwig, Goethe;
 Herzog, Wieland der Schmied;
 Der neue Tirpitzband;
 Presber, Zimmer der Frau von Sonnenfels.
 Stodhausen, Soldaten der Kaiserin;
 Schrott-Fiechtl, Die Herzensliderin;
 Rose, Erlentamps Erben;
 Funke, Bruch im Lande — Middelhof;
 Viele, Für Hagenbed im Himalaja.

Leider sind infolge Buchbinderstreiks gute brauchbare Bücher zu spät eingegangen und kamen fürs Weihnachtsgeschäft nicht mehr in Frage.

Otto F. Dabelow.

(Weitere Berichte folgen.)

Postalische Bestimmungen über den Drucksachenversand.

Vielfache Anfragen lassen erkennen, daß über die am 1. Juni 1924 in Kraft getretenen Bestimmungen über den Versand von Drucksachen Unklarheit besteht. Wir veröffentlichen nachstehend nochmals die Vorschriften mit Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Änderungen.

Als Drucksachen sind zugelassen:

alle auf Papier, Pergament oder Steispapier durch Buchdruck oder ein ähnliches Verfahren, Umdruck oder Belichtung hergestellten Vervielfältigungen, die als solche deutlich erkennbar und nach ihrer Form und sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sind.

Zugelassen sind auch Abdrücke oder Abzüge, die durch verschiedene Vervielfältigungsverfahren hergestellt sind.

Die Vorschrift, daß verschiedene Vervielfältigungsverfahren nur bei der ursprünglichen Herstellung der Druckstücke angewandt sein dürfen, ist aufgehoben. Es sind nachträgliche Ergänzungen oder Änderungen durch das gleiche oder ein anderes zugelassenes Vervielfältigungsverfahren in unbeschränktem Umfang erlaubt. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob es sich um den Kopf oder Wortlaut des Druckstücks handelt, sowie ob die Nachtragungen oder Änderungen auf dem Druckstück selbst stehen oder sich auf an- oder aufgeklebten Druckstücken befinden. Es ist z. B. gestattet, Ausschnitte aus Adreßbüchern usw. nebst Fragebogen zwecks Veranstaltung neuer Auflagen als Volldrucksache zu versenden, vorausgesetzt, daß der Druck nicht durch handschriftliche oder durch Stempelabdruck bewirkte Zusätze ergänzt ist.

Dagegen sind die mit der Schreibmaschine, mit Stempel, Durchdruck oder Kopierpresse sowie handschriftlich bewirkten Nachtragungen oder Änderungen nur in dem nachstehend angegebenen Umfang gestattet.

Mit Schreibmaschine angefertigte Schriftstücke einschließlich der Durchschläge sowie Vervielfältigungen, die mit Stempel, durch Druck oder Paus-(Kopier-)Presse hergestellt sind, gelten nicht als Drucksache.

Die Sendungen sind offen, und zwar entweder unter Streif- oder Kreuzband oder umschürt in einem offenen Umschlag oder einfach zusammengefaltet einzuliefern, sodaß ihr Inhalt leicht geprüft werden kann. Einfach zusammengefaltete Drucksachen müssen so beschaffen sein, daß sich andere Sendungen nicht in die Falten hineinschieben können.

Drucksachen in Rollenform dürfen 75 cm in der Länge und 10 cm im Durchmesser nicht überschreiten.

Drucksachen sind auch in Kartenform zulässig; die Karten sollen nicht die Aufschrift »Postkarte« tragen; sie müssen hinsichtlich der Größe — auch in zusammengefaltetem Zustande — sowie hinsichtlich der Form und Papierstärke den Bestimmungen für Postkarten entsprechen. Als Höchstmaß für Postkarten ist für den inneren Verkehr die Größe 10,5×15 cm vorgeschrieben; Drucksachen in Kartenform dürfen nicht größer sein. Da aber bei den Versendern noch erhebliche Bestände an Karten mit größeren Abmessungen vorhanden sind, ist für den Ausbruch eine Frist bis 30. Juni 1925 festgesetzt.

Mehrere Druckstücke können zu einer Sendung vereinigt werden, vorausgesetzt, daß sie von demselben Absender herrühren. Die einzelnen Stücke dürfen nicht mit verschiedenen Aufschriften versehen sein und müssen je für sich den Bestimmungen für Drucksachen entsprechen.

Es werden unterschieden

Volldruckfachen und Teildruckfachen.

Nur die Volldruckfachen werden in der untersten Gewichtsstufe (bis 50 Gramm) gegen die niedrigste Gebühr von 3 Pfennig befördert, für die Teildruckfachen ist in der gleichen Gewichtsstufe eine Gebühr von 5 Pfennig zu zahlen. Bei den über 50 Gramm schweren Drucksachen bestehen keine Gebührenunterschiede zwischen Voll- und Teildruckfachen.

Volldruckfachen müssen durch Druck oder durch ein zugelassenes Vervielfältigungsverfahren — nicht Schreibmaschine, Stempelabdruck oder Durchdruck — hergestellt sein. Es ist gestattet, bei allen Drucksachen, auch bei Volldruckfachen, eine innere mit der äußeren übereinstimmende Aufschrift handschriftlich oder mechanisch anzugeben, sowie in gleicher Weise Firma, Namen, Stand und Wohnort nebst Wohnung des Absenders, seine Fernsprechnummer, die Telegrammanschrift und den Telegrammschlüssel, sein Postfach- und Bankkonto, den Absendungsstag und sonstige geschäftliche Merk- und Kennworte nachzutragen oder zu ändern. Zu den auch in Volldruckfachen erlaubten Zusätzen gehört es auch, wenn die Angabe einer Handelsfirma, Genossenschaft, Vereinigung, Behörde usw. als Absender durch die Namen des oder der Vertretungsberechtigten handschriftlich oder mechanisch ergänzt wird, oder wenn sich in Drucksachen einer Firma, die von deren Vertreter versandt werden, der Vertreter nachträglich auf der Drucksache bezeichnet.

Als »sonstige geschäftliche Merk- und Kennworte« kommen nur solche zu den Absenderangaben in enger Beziehung stehende Angaben in Frage, die zur näheren Bezeichnung des geschäftlichen Unternehmens ein für allemal Geltung haben und denen nicht die Eigenschaft einer eigentlichen und persönlichen Mitteilung beizumessen ist. Diesen Voraussetzungen entsprechen z. B. nachstehende, namentlich im Kopfe von Briefbogensvordrucken gebräuchliche Angaben: kurze Hinweise auf den Umfang und die Bedeutung des Geschäfts oder Betriebs, auf erhaltene Auszeichnungen, Aufführung der Geschäftszweige, Verwaltungs-, Geschäfts-, Betriebsabteilungen, der Zweigniederlassungen usw., im besonderen z. B. die Zusätze: »Erste und größte Fabrik für . . .«, »Gegründet . . .«, »Goldene Medaille auf der Ausstellung . . .«, »Eigene Spinnerei«, »Abteilung: Antiquariat«, »Zweigniederlassung in . . .« und dergl.

Nicht zugelassen sind dagegen folgende Angaben: Buchungszeichen, Zahlungs- oder Lieferungsbedingungen (z. B. »ohne Verbindlichkeit für uns«, »Freibleibende Preise für . . .«, »Zahlung in Goldmark«, »Zahlung durch B.A.G.«), Erläuterungen zu Reklameabbildungen (z. B. »Druckt wie Schreibmaschinenschrift«) oder besondere Mitteilungen wie »Auf der Leipziger Frühjahrsmesse Stand . . .«, »Beachten Sie genau unsere neue Anschrift«, »Nachstehende Kurse verstehen sich in Goldmark«, »Zusendung durch die Post«, »Bei späterem Bedarf Preisrückfrage« usw. (Die zugelassenen Angaben sind in der Regel dem Briefkopf schon von vornherein aufgedruckt; das vermeintliche Zugeständnis der Reichspost in der Hinzufügung geschäftlicher Kenn- und Merkworte ist also ziemlich bedeutungslos.)

Nicht gestattet ist es, in Volldruckfachen eine Stelle des Textes durch Anstrich kenntlich zu machen, um dadurch die Aufmerksamkeit des Empfängers auf diesen Teil der Drucksache zu lenken.

Teildruckfachen. Außer den Angaben, die bei Volldruckfachen gestattet sind, ist es bei Teildruckfachen erlaubt, handschriftlich oder mechanisch

1. offensichtliche Druckfehler zu berichtigen;
2. Stellen des Druckes zu streichen, Worte oder Teile des Druckes durch Anstriche hervorzuheben und zu unterstreichen;

Die alte Bestimmung, daß durch Streichungen, Anstriche oder Unterstreichungen des Druckes, z. B. »Begriffen«, »Neue Auflage in Vorbereitung«, »Nicht mein Verlag« usw., keine brieflichen Mitteilungen in offener Sprache entstehen dürfen, ist